

Förderverein des Lise-Meitner-Gymnasium Remseck am Neckar e. V.

Satzung

Gefasst bei der Gründerversammlung am 08.12.1994

Geändert am 06.07.1995

Geändert am 28.03.2001

Geändert am 12.02.2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "*Förderverein des Lise-Meitner-Gymnasium Remseck am Neckar e.V.*".
- (2) Sitz des Vereins ist Remseck am Neckar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Ludwigsburg unter VR 1459 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Lise-Meitner-Gymnasiums Remseck am Neckar sowie die Pflege der persönlichen Verbundenheit ehemaliger Schüler und Lehrer. Der Verein stellt insbesondere Geld- und Sachspenden zur Ausstattung der Schule, für Veranstaltungen der Schule, des Elternbeirats und der Schülermitverwaltung zur Verfügung und unterstützt Maßnahmen, die im Aufgabenbereich eines modernen Gymnasiums förderlich erscheinen. Der Verein kann auch Darlehen geben.
- (2) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel, insbesondere durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen beschafft und eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Beitrittswilligen schriftlich mitzuteilen. Der Beitritt verpflichtet das Mitglied zu Beitragszahlungen.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die festgesetzten Jahresbeiträge sind auch beim Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Die Zahlungsweise ist das Lastschriftverfahren.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Austrittserklärung ist schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes des Vereins zu richten. Eine Kündigung ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres,
 - (b) durch den Tod des Mitglieds,
 - (c) durch Ende der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - (d) durch Ausschluss aus dem Verein/ durch Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- bei Wegzug ohne Abmeldung
- bei nicht formgerechter Kündigung
- wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Beiträgen im Verzug ist
- wenn das Mitglied mit seinem Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgabe von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand,
- (b) der Beirat und
- (c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins und dient der Unterrichtung der Mitglieder über alle grundsätzlichen Fragen des Vereins. Sie ist zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten berufen, die nicht vom Vorstand oder Beirat zu besorgen sind. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung durch Anträge, Diskussionen und Stimmrecht teilzunehmen. Über einen in der Mitgliederversammlung gestellten Antrag auf Auflösung des Vereins ist – unbeschadet des Initiativrechts des Absatz 3 - in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands mindestens ein Mal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch zweimalige Veröffentlichung des Termins im Amtsblatt der Gemeinde Remseck am Neckar – oder ein entsprechend amtliches Veröffentlichungsorgan der Gemeinde mindestens 10 Tage vor der Sitzung und enthält die vorgesehene Tagesordnung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstands erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme des Arbeitsberichts des Vorstands und des Kassenberichts, sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - (b) Entscheidung über die Entlastung des Vorstands, des Kassenbeauftragten und der Kassenprüfer
 - (c) Wahl des Vorstands
 - (d) Wahl von mindestens einem bis zu zwei Kassenprüfer
 - (e) Entscheidung über Anträge
 - (f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - (g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - (h) Entscheidung über die Vorschläge des Beirats
 - (i) Weitere Aufgaben
- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Schriftführerin/dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung leitet die/der 2. Vorsitzende die Sitzung. Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen/eine besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
- (8) Eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich
 - (a) bei Satzungsänderungen
 - (b) bei Auflösung des Vereins
- (9) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
 - dem/ der 1. Vorsitzenden
 - dem/ der 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart/ der Kassenwartin
 - dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - einem weiteren Beisitzer/ Beisitzerin
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. (Mehrfache) Wiederwahl ist möglich und zulässig.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon mindestens eine Person die Position des/der 1. Vorsitzenden oder des/ der 2. Vorsitzenden innehaben muss.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, so ist das Vorstandsmitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Der Vorstand führt sein Amt bis zur Neuwahl weiter.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu seinen Sitzungen sind die Mitglieder vom Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen; dabei soll die Tagesordnung der Vorstandssitzung bekanntgemacht werden. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende verhindert, so ist der zweite Vorsitzende zur Sitzungsleitung berufen. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters.

§ 9 Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer

Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vor. Vor dieser Mitgliederversammlung prüft der Kassenprüfer die Kassenführung. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht vor.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
 - (a) Den Mitgliedern des Vorstands
 - (b) Einem Vertreter des Schulträgers
 - (c) Dem Leiter oder einem von ihm Beauftragten des Lise-Meitner-Gymnasiums,
 - (d) Einem Vertreter des Elternbeirats
 - (e) Einem Vertreter der Schülerverwaltung
 - (f) Bis zu fünf Beisitzern
- (2) Die unter Absatz (1) Buchstabe b bis e aufgeführten Beiratsmitglieder werden von der Gemeinde, der Schulleitung, dem Elternbeirat bzw. der Schülerverwaltung benannt. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Beirat entscheidet auf Vorschlag des Vorstands über die Vergabe der vom Verein bereitgestellten Fördermittel; er hat außerdem die Aufgabe, den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und zu beraten.
- (4) Der Beirat tritt auf schriftliche Einladung des Vorstands mindestens einmal jährlich zusammen. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall dem zweiten Vorsitzenden. Spätestens in der Sitzung ist der Beirat über sämtliche vorliegenden Förderungsanträge zu unterrichten.
- (5) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters. Über die Sitzung und deren Ergebnisse ist eine vom Vorsitzenden und dem zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreibende Niederschrift zu fertigen.
- (6) Hält der Vorstand eine vom Beirat beschlossene Fördermaßnahme für satzungswidrig, so hat er die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Durchführung derartiger Fördermaßnahmen ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung auszusetzen.

§ 11 Vereinsauflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen nach §7 der Satzung aufgelöst werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Remseck am Neckar über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Lise-Meitner-Gymnasiums oder – falls dieses nicht mehr bestehen sollte – für allgemeine schulische Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schriftliche Form

Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes gibt